

Anlage N

zur Dienstleistungsvereinbarung DZH.assist

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Dienstleistungszentrale für Heil- und Hilfsmittelerbringer GmbH, Eiffestr. 80, 20537 Hamburg im Folgenden DZH genannt. (Stand 23.01.2023)

Präambel

DZH bietet den sonstigen Leistungserbringern aus dem Gesundheitswesen –nachfolgend Kunde genannt - Unterstützungsleistungen, um die Abrechnungen mit den gesetzlichen Kostenträgern und Privatpatienten effektiv, mit möglichst geringem Aufwand und unkompliziert für die Kunden zu ermöglichen. Die Beauftragung von DZH durch den Kunden erfolgt auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Kunden von DZH sind ausschließlich Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.

I. Vertragsschluss

DZH und der Kunde stimmen zunächst die konkreten für den Kunden zu erbringenden Leistungen ab. Hierüber erhält der Kunde ein schriftliches Angebot zu den ausgewählten Leistungen und Konditionen. Unter Bezugnahme auf die in dem Angebot enthaltenen Konditionen beantragt der Kunde verbindlich den Abschluss der Dienstleistungsvereinbarung DZH.assist. Nach Prüfung der angeforderten und eingereichten Unterlagen durch die DZH erhält der Kunde eine Bestätigung des Vertragsschlusses seitens der DZH. Sollte die DZH die Vertragsregelungen modifizieren, wird die DZH den Kunden hierauf ausdrücklich hinweisen. Ein Vertragsschluss kommt danach dann zustande, wenn der Kunde sich mit den neuen Vertragsbedingungen schriftlich einverstanden erklärt oder mit Zugang der DZH zur Branchensoftware des Kunden.

II. Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

1. DZH bietet ihren Kunden Dienstleistungen im Rahmen der Abrechnungsvorbereitung, der Abrechnungserstellung, der Abrechnung und der Nachbereitung von Abrechnungen gegenüber den gesetzlichen Kostenträgern (GKV) auf der Grundlage der Regelungen nach dem SGB V (§§ 300, 302 SGB V) und dem SGB X an.

2. Von DZH werden nach Auswahl des Kunden oder als Grundleistung folgende Aufgaben für den Kunden übernommen:

Abrechnungsvorbereitung:

Grundleistung: Vollständigkeitsprüfung der zur Abrechnung erforderlichen Unterlagen, Codierbeleg, Dauerverordnung, Taxierung (darin enthaltene Leistungen werden unter „Taxierung“ gesondert aufgeführt und können durch Kunden auch als einzelne Leistung gewählt werden, nicht enthalten hier: Bearbeitung von zu klärenden Fällen in Abstimmung mit Kunden), Erstellung der Rechnung, Erstellen des Kostenvorschlags, wenn Stammdaten- und Vorgangsanlage durch DZH erfolgt, zusätzliche Leistungen: Stammdatenanlage Kunde, Patienten, Kostenträger und Ärzte, Anlage des Vorgangs, Scannen und Hinterlegen der Unterlagen, Erstellung der Zuzahlungsabrechnungen, Schnittstellen-Abrechnung (Versendung der abrechnungsrelevanten Daten aus dem EDV-System des Kunden über eine Schnittstelle an die DZH als Abrechnungsdienstleister des Kunden), Bearbeitung von Klärungsfällen in Abstimmung mit Kunden.

Bearbeitung von Fallpauschalen:

Erfassung von Pauschalen, Fallkorrekturen, Organisation von Rückholungen, ggfls. Erstellung von Kostenvorschlägen, An-

forderung von Nutzungserklärungen (inkl. 1 schriftliche Erinnerung und 3 Anrufversuche), Bearbeitung von Klärungsfällen in Abstimmung mit Kunden.

Bearbeitung von Kostenvorschlägen:

Grundleistung: Erstellung der Kostenvorschläge inkl. Erfassung des Hilfsmittels,

zusätzliche Leistungen: Stammdatenanlage Kunde, Patienten, Kostenträger und Ärzte, Scannen und Hinterlegen der Unterlagen, Bearbeitung von Klärungsfällen in Abstimmung mit Kunden.

Taxierung:

Grundleistung: Ermittlung der Preise je Position und Mehrwertsteuer auch für Zuzahlungen, Kennzeichnung der Abrechnung Zuzahlung über DZH inkl. Beschriftung der Verordnungen

zusätzliche Leistung: Bearbeitung von Klärungsfällen in Abstimmung mit Kunden.

Absetzungsmanagement:

Grundleistung: Bearbeitung von eingehenden Korrekturen der Kostenträger inkl. Neuabrechnung, Einlegung Widerspruch, Erstellung Kostenvorschläge, Zuzahlungsrechnungen oder Gutschriften, zusätzliche Leistungen: Erfassung der Korrekturen über die Schnittstelle DZH.bridge, Bearbeitung von Klärungsfällen in Abstimmung mit Kunden anhand bereits gestellter Rechnungen, Lieferscheine, Codierbelege mit allen abrechnungsrelevanten Daten.

Die genauen Leistungen werden jeweils im Detail zwischen dem Kunden und DZH abgestimmt und in einem konkreten Angebot festgehalten. Dieses Angebot wird als Anlage fester Bestandteil des jeweiligen Vertragsverhältnisses.

3. Grundsätzlich ist die kostenpflichtige Anbindung der DZH an das EDV-System des Kunden Voraussetzung für die aufgeführten Dienstleistungen – DZH.assist -. In Ausnahmefällen erklärt sich die DZH bereit, zur Durchführung der Leistungen eigene Softwareverträge zu schließen. Hierfür ist eine gesonderte Absprache der Parteien erforderlich.

4. Der Kunde stellt DZH die zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Daten vorzugsweise in elektronischer Form zur Verfügung; bei nicht gesicherter Übertragung stellt der Kunde eine ausreichende Verschlüsselung der Rechnungsdaten sicher. In Ausnahmefällen kann auch eine Übertragung in Papierform (Brief oder Telefax) gewählt werden, dies ist allerdings bereits bei Vertragsabschluss bekanntzugeben.

5. DZH ist berechtigt, unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, sich zur Erfüllung Ihrer Verpflichtungen eines oder mehrerer Erfüllungsgehilfen, insbesondere der opta data dialog GmbH, Assmannweg 3, 45141 Essen zu bedienen. Näheres hierzu wird in der Auftragsverarbeitungsvereinbarung ausgeführt.

III. Rechnungsstellung/Preise

1. Das Honorar von DZH errechnet sich, sofern ein prozentualer Wert benannt ist, grds. vom jeweiligen Bruttorechnungswert der bearbeiteten Verordnung oder nach einem Stückpreis in Euro oder nach Zeiteinheiten berechnet. Einzelheiten hierzu regelt das konkrete Angebot der DZH.

2. Die Rechnungen sind sofort zur Zahlung an die DZH fällig. Der Kunde verpflichtet sich, das vereinbarte Honorar spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu begleichen, so dass sich der Kunde automatisch am 15. Tag ab Rechnungsdatum, ohne dass es einer weiteren Mahnung durch DZH bedarf, in Verzug befindet. Sollte innerhalb von 14 Tagen eine Verrechnung mit der Forderung des Kunden gegenüber der DZH aus dem Abrechnungsguthaben vorgenommen werden können, wird DZH den Rechnungsbetrag, der durch Erbringung der Leistungen DZH.assist zu berechnen ist, bei Auszahlung des Abrechnungsguthaben in Abzug bringen. Sollte eine Verrechnung nicht vorgenommen werden können, hat der Kunde die Zahlung fristgerecht selbst zu bewirken.

Die Parteien können hierzu vereinbaren, dass der Rechnungsbetrag jeweils durch DZH über ein vom Kunden zu erteilendes SEPA - Mandat eingezogen wird. Ist in diesem Falle am vereinbarten Einzugstermin ein Einzug des Honorars durch DZH aus Gründen, die DZH nicht zu vertreten hat, nicht möglich, befindet sich der Kunde ebenfalls mit der Zahlung in Verzug. Wenn ein Einzug mittels SEPA-Mandat nicht vereinbart ist oder nicht ausgeführt werden kann, hat der Kunde den Rechnungsbetrag auf das in der Rechnung benannte Konto fristgerecht zu überweisen.

3. Skontoabzüge werden von DZH, wenn diese nicht ausdrücklich auf der Rechnung ausgewiesen sind, nicht gewährt.

4. Im Rahmen der Dienstleistungen anfallende Kosten externer Dienstleister, wie etwa von Anbietern elektronischer Kostenvorschlags-Portale (MIP, HMM, egeko,...), werden durch DZH eins zu eins an den Kunden weiterbelastet. Gleiches gilt für Portokosten. DZH hat auf diese Kosten keinerlei Einfluss.

5. Kosten für von DZH durchgeführte Schulungen sowie Reise- und ggfs. Übernachtungskosten für vor Ort-Termine beim Kunden werden diesem gesondert, entsprechend der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Preisliste der DZH, in Rechnung gestellt. Die Schulungen werden durch die opta data dialog GmbH als Unterauftragnehmer der DZH durchgeführt. DZH wird dem Kunden vorab über die jeweils anfallenden Kosten, etwa im Rahmen eines Angebotes, informieren.

6. Eine Preisanpassung kann seitens der DZH vorgenommen werden, wenn aufgrund technischer Änderungen, neuer IT-Erfordernisse, weiterer Vorgaben der Kostenträger aufgrund gesetzlicher Änderungen des SGB V oder der Verträge gem. § 127 SGB V oder auch aufgrund interner Besonderheiten des Kunden die Leistungen nur mit höherem Aufwand erbracht werden können, als sich bei der Prozessaufnahme bei Vertragsschluss zeigte. Die Parteien sind sich darüber einig, dass in diesen Fällen zu den von der DZH dargelegten Preisänderungen Verhandlungen mit dem Ziel geführt werden, eine Einigung über die neuen Preise zu erzielen. Sollte eine Einigung nicht gelingen, sind beide Parteien berechtigt, die Leistung DZH.assist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.

7. Alle Preise in dem Vertrag und seinen Anlagen verstehen sich jeweils zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

8. Sicherungsabtretung: Ist der Kunde gleichzeitig auch Kunde der opta data Finance GmbH, Berthold-Beitz-Boulevard 461, 45141 Essen tritt er mit Unterzeichnung dieses Vertrages gleichzeitig alle derzeitigen und künftigen Ansprüche auf die Auszahlung von Abrechnungsguthaben zur Sicherung der Honoraransprüche der DZH ab. DZH erklärt dem Kunden in Höhe der über ihre eigenen Honorarkosten hinausgehenden Beträge die Freigabe. DZH ist berechtigt, die Abtretung mit Eintritt des Verzuges bei der opta data Finance GmbH anzuzeigen und die ausstehenden Beträge dort einzuziehen.

IV. Datenschutz

1. Die Parteien verpflichten sich die Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere der EU-DSGVO und des BDSG, einzuhal-

ten. Der Kunde wird diesbezüglich vor der Weitergabe von personenbezogenen Daten an DZH, falls gesetzlich erforderlich, bei den betroffenen Patienten eine geeignete Einverständniserklärung zur Datenweitergabe an DZH, ggfs. mit Entbindung des Kunden von der Schweigepflicht, einzuholen. DZH wird diesbezüglich Stichproben beim Kunden durchführen, um die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu überprüfen.

2. DZH speichert und verarbeitet Daten in elektronischer Form und wird diese nur insoweit an Dritte weitergeben, als die Weitergabe der Daten zur Erfüllung des Vertrages und des konkreten Auftrages erforderlich ist oder der jeweilige Patient und Kunde der Datenweitergabe zugestimmt haben. Im Übrigen verpflichtet sich DZH, alle Daten des Kunden und seiner Patienten absolut vertraulich zu behandeln und bei der Durchführung dieses Vertrages ausschließlich Personen einzusetzen, die sich ihrerseits zur Verschwiegenheit im Umfang dieser Klausel verpflichtet haben. Näheres hierzu ist in den Regelungen der Parteien zur Auftragsverarbeitung (Anlage B) geregelt.

V. Pflichten des Kunden

1. Die Dienstleistungen von DZH finden primär nach Anbindung an das EDV – System des Kunden per Fernzugriff statt und erfolgen gesamtgemäß im Namen und im Auftrag des Kunden. Um den Zugriff auf das EDV System zu ermöglichen, bedient sich DZH eines sogenannten „Citrix-Servers“. Der Kunde stellt die technischen Voraussetzungen für den Zugang zur Verfügung und gewährt DZH den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Zugriff auf ihr EDV-System. Für die ordnungsgemäße EDV-Anbindung verpflichtet sich der Kunde ergänzend nach bestem Wissen und Gewissen den Fragenkatalog von DZH zur EDV-Anbindung auszufüllen/zu bearbeiten. Dieser Fragenkatalog wird jeweils ergänzender Vertragsbestandteil.

2. Sollte der Kunde an seiner Software eine Änderung (Systemupdate) vornehmen oder eine neue Software installieren, verpflichtet sich der Kunde die Mitarbeiter von DZH, die auf sein EDV-System zugreifen müssen, ohne Berechnung von Kosten zu schulen. Der Umfang der Schulung, wie der Erstellung notwendiger Unterlagen richtet sich nach Art und Umfang der Softwareänderung.

3. Der Kunde stellt DZH von jeglicher Haftung frei, die durch die zur Verfügung Stellung von Daten durch den Kunden an DZH an sich oder durch die zur Verfügung Stellung falscher oder fehlerhafter Daten an DZH geltend gemacht wird.

4. Der Kunde stellt DZH alle zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben benötigten Daten, Dokumente und Informationen zeitnah zur Verfügung.

5. Der Kunde verpflichtet sich bei Klärungsfällen und Nachfragen zur ordnungsgemäßen, angemessenen Mitwirkung. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde DZH umgehend über eingehende Rückläufer zu informieren.

6. Der Kunde verpflichtet sich DZH während der Dauer dieser Vereinbarung regelmäßig/monatlich zum im Vertrag festgelegten Zeitpunkt die in seinem Hause anfallenden, vertragsgegenständlichen Belege/Verordnungen zur Bearbeitung im vereinbarten Umfang einzureichen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, ist DZH berechtigt, für jeden Monat der Nichteinreichung, dem Kunden Schadensersatz gemäß Ziffer VI Nr. 3 dieser Vereinbarung in Rechnung zu stellen (=50 % des durchschnittlichen monatlichen Nettoumsatzes/Monat).

7. Eine Abweichung von 30 % des durchschnittlichen Umfangs der seitens der DZH erbrachten Leistungen ist aus Planungsgründen der DZH mindestens 4 Wochen vorher anzuzeigen. Bei fehlender Anzeige ist DZH berechtigt bei Verminderung der zu verarbeitenden Belege, entsprechend ziff.6 Schadensersatz für den verminderten Umsatz zu verlangen. Bei Steigerung des Umfangs ist DZH berechtigt, die Bearbeitung dieses Teils abzulehnen.

VI. Laufzeit und Kündigung

1. Die Vereinbarung wird mit schriftlicher Bestätigung durch die DZH wirksam. Die Laufzeit beginnt mit der Aufnahme der Bearbeitung durch DZH. Es gilt zunächst eine Probezeit (Testphase) von sechs Monaten als vereinbart. Wird dieser Vertrag nicht mindestens 14 Tage vor Ablauf der Probezeit (Testphase) schriftlich gekündigt, verlängert er sich automatisch nach Ablauf der Probezeit (Testphase) auf ein Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt dann 3 Monate zum Ende des Vertragsjahres. Liegt bis zu diesem Zeitpunkt keine schriftliche Kündigung vor, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr. E-Mail und Fax genügen der Schriftform nicht. Die Nichteinhaltung der Form führt zur Unwirksamkeit der Erklärung.

2. Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt davon unberührt.

3. Im Falle einer vorzeitigen, unberechtigten Kündigung durch den Kunden hat DZH Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von 50% der bisherigen durchschnittlichen monatlichen Nettoumsätze für die Restlaufzeit des Vertrages, es sei denn der Kunde weist einen geringeren Schaden nach. Unberechtigt ist die Kündigung dann, wenn dem Kunden kein Recht zu einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zusteht. DZH steht es frei, im Einzelfall einen höheren Schaden gegenüber dem Auftraggeber zu begründen und geltend zu machen.

VII. Haftung/Verjährung

1. Für Schäden aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der DZH oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der DZH sowie bei der Nichterfüllung gegebenenfalls übernommener Garantien, haftet die DZH gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der DZH oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der DZH beruhen.

2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (=Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wobei der Begriff der wesentlichen Vertragspflichten abstrakt solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf. Ausgeschlossen ist die Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere Folgeschäden und entgangenen Gewinn.

3. Für Ereignisse höherer Gewalt, die der DZH die vertragliche Leistung erheblich erschweren oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die DZH nicht.

Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Epidemien, Verzögerung oder Ausfall der Belieferung durch Lieferanten, sofern dies durch ein Ereignis der höheren Gewalt verursacht wurde, behördliche oder gerichtliche Verfügungen, Angriffe und Attacken aus dem Internet sowie von Nutzern der Anwendung selber (z.B. Viren, Würmer, DoS-Attacken, trojanische Pferde), die DZH auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht hätte abwenden können.

Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit die DZH auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich dies verzögert.

Schadenersatzansprüche der Vertragsparteien untereinander sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Bei Eintritt höherer Gewalt hat die betroffene Vertragspartei die andere Vertragspartei unverzüglich zu informieren.

4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe der DZH und ihrer Erfüllungsgehilfen.

VIII. Sonstige Vereinbarungen

1. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

2. Erfüllungsort ist Hamburg. Gerichtsstand für sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt, ebenfalls Hamburg.

IX. AGB -Klausel

DZH ist zu Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt. DZH wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder sonstiger gleichwertiger Gründe unter Berücksichtigung des vertraglichen Gleichgewichts durchführen. Die geänderten AGB werden dem Kunden 1 Monat vor Inkrafttreten derselben schriftlich oder per E-Mail zugesandt. Sollte ein Widerspruch zu den AGB nicht innerhalb von 2 Wochen schriftlich nach Erhalt der AGB eingehen, gelten diese als angenommen.

X. Beweisklausel

Daten, die in elektronischen Registern oder sonst in elektronischer Form bei DZH gespeichert sind, gelten als zulässige Beweismittel für den Nachweis von Datenübertragungen, Verträgen und ausgeführten Zahlungen zwischen den Parteien.

XI. Einbeziehung Kunden-AGB

Die Einbeziehung von Kunden-AGB in das Vertragsverhältnis zu DZH wird ausgeschlossen.

XII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Dienstleistungsvertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Vertragslücke herausstellen, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vereinbarung gilt zwischen den Vertragspartnern eine Regelung als vereinbart, die der unwirksamen Vereinbarung wirtschaftlich gleich ist. Im Falle einer Vertragslücke vereinbaren die Vertragspartner eine Regelung, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entspricht und die Lücke schließt. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese Regelung keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

Ende der AGB